

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara, schließlich G. Gattinara und F. Simonetti,)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Ruhegehaltsansprüche der Kläger in Anwendung der neuen ADB zu Anhang VIII Artikel 11 und 12 des Statuts auf das Versorgungssystem der Union übertragen worden sind

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Lieve Martens und Herr Björn Mikael Olsson tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014, S. 37.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Poniskaitis/Kommission

(Rechtssache F-121/13) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —
Übertragung von im Rahmen anderer Systeme erlangten Ruhegehaltsansprüchen auf das
Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Zuerkennung der Anrechnung von
ruhegehaltstfähigen Dienstjahren unter Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen
zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich
unbegründete Klage)*

(2016/C 364/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jonas Poniskaitis (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union, in der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt werden

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014, S. 53.